

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



FÄLLE AUS DER PRAXIS

Verjährung der Kostenforderungen des Schs.

37. *Schm. J. C. in Kr. Anfrage:* Ein Bauarbeiter schuldet aus einer Sühneverhandlung, die wiederholt anberaumt war und am 8. 10. 1949 zu einem Ausgleich der Parteien führte, ca. 10,00 DM für Vergleichs-, Schreib- und Postgebühren. Der Betrag wurde entgegen der Anerkennung im Vergleichsprotokoll bis heute nicht bezahlt; eine durch die zuständige Kommunalverwaltung vorgenommene Zwangseinzahlung verlief ergebnislos, da anscheinend kein vollstreckbares Gut damals vorhanden war. Bei dem Schuldner haben sich die Verhältnisse wesentlich gebessert. Ich bitte um die Mitteilung, ob diese Gebühren heute noch zwangsweise erhoben werden können oder ob die Forderung inzwischen verjährt ist. **Antwort:** Nach dem § 196 Abs. 1 Ziff. 15 verjähren die Ansprüche aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit sie nicht in die Staatskasse fließen, in zwei Jahren. Nach dem § 201 BGB beginnt die Verjährung der im § 196 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch

entstanden ist. Ob die Gebührenansprüche der Schr. unter diese Bestimmungen fallen, ist deshalb zweifelhaft, weil ja die Gebühren zunächst als öffentliche Einnahmen gelten, die erst nach der Abrechnung mit der Gemeinde — und dann auch nur teilweise — dem Schm. zufließen. Dagegen ist der § 196 ohne weiteres auf die Ansprüche des Schs. auf Schreibgebühren und Auslagen anwendbar. Für die Gebührenansprüche, die zur Staatskasse fließen, gilt der § 196 nicht. Das Gerichtskostengesetz bestimmt aber im § 8, dass Ansprüche auf Zahlung von Kosten vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres verjähren, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet worden ist. Eine entsprechende Bestimmung findet sich im § 17 der Kostenordnung. Die SchO enthält zwar keine entsprechende Vorschrift; doch ist wohl anzunehmen, dass die beiden genannten Bestimmungen der Kostengesetze des Bundes einen allgemeinen Rechtsgrundsatz enthalten, der auch auf die Kostenbestimmungen der SchO entsprechend anzuwenden sein dürfte. In Ihrem Falle dürfte daher — einerlei, ob und wie weit die Verjährungsfrist zwei oder vier Jahre beträgt — der Kostenanspruch verjährt sein, sofern nicht einer der Gründe eingetreten sein sollte, durch den die Verjährung

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 1/10

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



während ihres Laufes unterbrochen wird (z. B. Anerkenntnis von Seiten des Schuldners, Vornahme eines Vollstreckungsversuches, Aufforderung zur Zahlung — §§ 207 bis 209 BGB, § 8 Abs. 3 GKG, § 17 Abs. 3 KostO —). Bei derartiger Unterbrechung der Verjährung beginnt die Verjährungsfrist von neuem zu laufen. Indes begründet die Verjährung lediglich eine Einrede des Kostenschuldners. Von Amtswegen wird sie nicht berücksichtigt. Darauf machen auch § 8 Abs. 3 GKG und § 17 Abs. 3 KostO ausdrücklich aufmerksam. Der Anspruch erlischt also nicht ohne weiteres durch die Verjährung. Es wäre also in Ihrem Fall unbedenklich, einen Vollstreckungsversuch noch jetzt zu machen und abzuwarten, ob sich der Schuldner auf Verjährung berufen wird. Sie können pfänden lassen und abwarten, ob der Schuldner — was durch Erhebung der Vollstreckungsgegenklage zu geschehen hätte — die Verjährung geltend macht. Sollten in Ihrem Falle die Kosten von dem Gegner des Vergleichsschuldners erhoben worden sein, so findet sich dieser in wesentlich besserer Lage. Er könnte noch heute den s. Zt. geschlossenen Vergleich für vollstreckbar erklären lassen (§ 32 SchO) und dann die s. Zt. von ihm erhobenen Kosten gegen den Schuldner vollstrecken lassen. Die Ansprüche aus dem vor dem Schm. geschlossenen Vergleich — zu denen auch der Anspruch auf Erstattung der

verauslagten Kosten des Sühneverfahrens gehört — verjähren nämlich erst in dreißig Jahren. Der Antragsteller, der die Kosten des Schs. (für die er ja auch bei Vergleichen weiterhaftet) bezahlt hat, braucht also, wenn er seinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich geltend macht, nicht zu befürchten, dass ihm die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden würde.

Verpflichtung aus Kaufgeschäft des Kommissionärs

38. Schm. M. in F. Anfrage: Ein hiesiger Winzer W. verkaufte im Herbst 1956 ein Fuder Traubenmost an einen Kommissionär für 2200,00 DM. Der Most wurde aber nicht, wie verabredet, abgenommen. Eines Tages erschien der Kommissionär bei dem Winzer und erklärte ihm, er habe von dem Weinhändler X. in Y. Auftrag gehabt, 20 Fuder Most zu kaufen, was er auch getan habe. Der Weinhändler habe aber nur 10 Fuder abgenommen und behaupte nun, er habe auch nur 10 Fuder bestellt. (Der Most war inzwischen im Preise gefallen.) Der Kommissionär wusste nicht, wohin mit den 10 restlichen Fudern, und schrieb dem Weinhändler, er werde den Most, falls er nicht bis zu einem bestimmten Tag abgenommen werde, weiter verkaufen und den Weinhändler für

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



den entstehenden Verlust haftbar machen. Der Händler schrieb ihn zurück, er habe nur 10 Fuder gekauft und diese auch abgeholt und bezahlt. Daraufhin nahm nun der Kommissionär den Most ab und erklärte dabei, damit der Most nicht verderbe, habe er ihn für 1800,00 DM an einen anderen Händler verkauft. Für den Verlust komme er auf; er habe den ersten Händler verklagt. Bis jetzt hat nun aber der Winzer noch keine Entschädigung für den Verlust erhalten; der Kommissionär hat nur 800,00 DM bezahlt; der Prozess mit dem ersten Händler läuft noch. Der Kommissionär hat sich auch noch nicht wieder sehen lassen. Kann der Winzer W., falls der Kommissionär seinen Prozess verliert, ihn für den Verlust verantwortlich machen, also 400,00 DM nachfordern? Bei Zahlung der 800,00 DM hat er erklärt, der Rest werde folgen, sobald der Prozess aus sei. **Antwort:** Beim Kommissionsgeschäft schließt der Kommissionär im eigenen Namen, nicht im Namen des von ihm Vertretenen (des „Kommittenden“), den Kaufvertrag ab. Er ist also auch verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen. W. braucht also auch nicht mit der Einklagung der Restforderung von 400,00 DM zu warten, bis der Kommissionär seinen Prozess mit seinem Auftraggeber — der ja Jahre dauern kann — durchgefochten hat. Aus der Erklärung, die der Kommissionär bei der Abnahme des Mostes abgegeben hat, ist nichts

anderes zu folgern. W. kann den Kommissionär seinerseits auf die Zahlung des Restes von 400,00 DM verklagen oder ihm einen Zahlungsbefehl in dieser Höhe zukommen lassen. Er wird kaum versuchen, sich der Pflicht zur Zahlung dieses Restbetrages zu entziehen.

Hausfriedensbruch, Notwehr? Leihe oder Schenkung?

39. *Schm. Chr. P. in E. Anfrage:* Frau Th. stellte bei mir Antrag auf Sühneversuch mit folgender Begründung: Eine Frau E. wohnte im Jahre 1946 mit mir in derselben Straße:

ich hatte damals ein kleines Kind, und mein Mann war schon lange erwerbslos. Eines Tages sagte mir Frau E.: „Frau Th., im Vorraum von Keller und Waschküche steht eine Nähmaschine; holen Sie sie und bringen sie in Ordnung; sie können sich mal was darauf nähen. Meine Töchter benutzen sie doch nicht; die haben eine neue versenkbare.“ Mein Mann holte dann die Maschine; ich machte sie sauber und ließ verschiedene Reparaturen daran ausführen; einwandfrei nähen wollte sie nicht, und ich musste sie noch öfter zu Reparaturen weggeben. Ich nahm nun an, dass mir Frau E. die Maschine geschenkt habe; denn sie war doch so, wie ich sie erhielt, nur als Schrott zu bewerten. Nun zog Frau E. vor 4 bis 5

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 3/10

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Jahren von hier weg, hat aber beim Wegzug die Maschine nicht bei mir reklamiert. Im vergangenen Jahr begegnete ich ihr mal auf der Straße; da forderte sie von mir die Maschine zurück. Ich erwiderte ihr: „Die haben Sie mir doch geschenkt.“ „Nein“, sagte sie, „nur geliehen.“ Am 14. 9. erschien nun plötzlich Frau E. morgens in meiner Wohnung und verlangte die Herausgabe der Maschine. Sie begab sich, ohne mich weiter zu fragen, in unser Schlafzimmer, sah sich darin um und sagte: „Da steht sie ja!“ Ich forderte sie auf, das Zimmer zu verlassen. Trotz dreimaliger Aufforderung blieb sie darin. Ich rief mir noch eine Hausgenossin zur Hilfe, und wir versuchten nun, sie aus dem Zimmer zu drücken. Sie hielt sich an meinem Arm fest und ließ trotz Aufforderung nicht los. Ich forderte sie noch mal auf, mich loszulassen. Sie tat es aber auch jetzt nicht. Daraufhin schlug ich ihr eins ins Gesicht. Erst dann ließ sie mich los. Die andere Frau sagte ihr, ihre Handlung sei ungehörig; sie habe die Maschine doch Frau Th. geschenkt. Frau Th. sagte mir noch, von Leihen sei — außer bei dem zufälligen Zusammentreffen vor einem Jahr — niemals die Rede gewesen, sonst würde sie sich die Arbeit mit der alten Maschine nicht gemacht und das Geld für die Reparaturen auch nicht drangehängt haben. Meine Auffassung geht nun dahin: Frau E. durfte die Wohnung nicht betreten und musste sich nach der Aufforderung, dieselbe

zu verlassen, fügen; sie hat einen Hausfriedensbruch nach dem § 123 StGB begangen. Wie steht es aber nun mit der Maschine? Ist der Fall nicht verjährt? Frau E. hat doch all die Jahre her nichts mehr von der Maschine erwähnt, bis zu dem Zusammentreffen vor einem Jahr. **Antwort:** dass Frau E. in der Wohnung verblieb, obwohl Frau Th. sie mehrfach aufgefordert hat, sie zu verlassen, stellt, wie Sie richtig erkennen, einen Hausfriedensbruch dar. Frau Th. war berechtigt, sich dieses Angriffes auf das „Hausrecht“ mit Gewalt zu erwehren. Zu der erforderlichen Abwehr gehörte nach Lage der Sache auch der Schlag ins Gesicht, den ihr Frau Th. versetzte. Falls sich also in der Verhandlung der Sachverhalt nicht anders herausstellt, als ihn Frau Th. Ihnen dargestellt hat, hat sich Frau E. eines Hausfriedensbruches schuldig gemacht. Frau Th.s Abwehr des Angriffes auf das Hausrecht war durch Notwehr gerechtfertigt. Ein Zweifel besteht nur nach folgender Richtung: Den Antrag auf Sühneversuch wegen Hausfriedensbruch kann nur der „Verletzte“ stellen; das ist beim Hausfriedensbruch der Inhaber des Hausrechtes. Frau Th. wäre aber nur dann Inhaberin des Hausrechtes und damit Verletzte des Hausfriedensbruches, wenn sie den Mietvertrag mindestens mit unterschrieben hat. Sollte das nicht der Fall sein, könnte nicht sie den Antrag auf Sühneversuch bei Ihnen stellen,

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 4/10

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sondern nur ihr Mann. Das Rechtsverhältnis an der Nähmaschine ist zweifelhaft. Die Worte, mit denen Frau E. der Frau Th. die Maschine überlassen hat, sprechen mehr für Leihe als für Schenkung. Daraus, dass Frau E. die Maschine nicht schon zurückverlangt hat, als sie von dort wegzog, lässt sich nichts Entscheidendes für die Annahme einer Schenkung herleiten. Es kann sein, dass sie damals nur vergessen hat, die Maschine zurückzufordern. Danach ist also mit der Möglichkeit zu rechnen, dass Frau Th. auf Klage der Frau E. hin die Maschine zurückgeben müsste. Der Anspruch auf Rückgabe aus dem Leihvertrage verjährt erst in 30 Jahren. Wenn Frau E. die Maschine jetzt zurückverlangt, kann Frau Th. Ersatz der Aufwendungen verlangen, die sie für die Reparatur der Maschine hat machen müssen. Dieser Anspruch verjährt in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu dem Frau E. die Maschine zurückerhält; auch könnte Frau Th. die Zurückgabe bis zum Ersatz der Aufwendungen verweigern, und wenn Frau E. die Zurückgabe der Maschine im Klageweg fordert, mit Widerklage auf Ersatz der Aufwendungen klagen. Es besteht aber auch noch ein Bedenken wegen Ihrer örtlichen Zuständigkeit für den Hausfriedensbruch. Sie schreiben, Frau E. sei „von hier weggezogen“. Sollte sie, was uns hiernach wahrscheinlich zu sein scheint, nicht mehr in Ihrem Bezirk wohnen, so

wären Sie nicht örtlich zuständig und müssten, falls sich Frau E. nicht schriftlich bereit erklärt, die Sache vor Ihnen zu verhandeln, an den Schm. ihres derzeitigen Wohnortes abgeben.

Beleidigung. Geringfügigkeit. Gesetzliche Vertretung.

40. Schm. H. St. in M. **Anfrage:** Heute kam Frau A. zu mir (ihr Mann arbeitet auswärts und kommt nur alle zwei bis drei Wochen über Sonntag nach Haus) und wollte bei mir einen Antrag auf Sühneversuch stellen. Sie sagte: Am 10. 9. kamen meine beiden Kinder (9 und 6 Jahre alt) nach Hause und machten einen total verängstigten Eindruck, was mir sofort auffiel. Auf meine Frage, was denn passiert sei, gaben sie folgende Schilderung: Sie hätten in den Anlagen gespielt. Mein Junge habe die Puppe auf den Arm genommen und gesagt, er wolle ihr jetzt einen Kuss geben. Darauf habe meine Tochter zu ihm gesagt: Bei Dir piept es wohl! Die Eheleute Albert D., die gerade vorbeigegangen seien, hätten das auf sich bezogen und in höchst drohender Haltung gegen meine Kinder Stellung genommen mit den Worten (Ehefrau D) „Wie könnt Ihr Euch unterstehen, uns so etwas nachzurufen; das könnt Ihr Eurer Mutter sagen.“ Der Ehemann D: „Wenn Du das noch mal sagst, Du dummes Vieh. dann erlebst Du was.“ Und weitere Schimpfereien mehr, die die Kinder

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 5/10

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nicht mehr wiedergeben konnten, weil sie sofort fluchtartig nach Hause gelaufen sind. Mit angehört hat den Vorfall die Schülerin Brigitte H. hier. Soweit die Schilderung der Frau A. Sie will Privatklage gegen die Eheleute D. wegen des Vorganges erheben, sich aber im Sühnetermin keinesfalls einigen, weil sie von den Eheleuten D., die im selben Hause wohnen, schon mehrfach belästigt worden sei. Es scheint aber bisher noch kein beweiskräftiger Anlass vorhanden gewesen zu sein, der zu einer Privatklage ausgereicht hätte. Ich bin der Auffassung, dass auch der jetzt vorgetragene Fall seitens des Gerichtes als zu geringfügig abgelehnt werden könnte. Oder kann man aus diesen Äußerungen der Eheleute D. eine Beleidigung der Familie A konstruieren? Ich bitte um Auskunft, ob Frau A. von sich aus Antrag auf Sühneversuch stellen und später evtl. auch die Privatklage erheben könnte oder ob diese Äußerungen der Eheleute D. den Kindern gegenüber als Beleidigung der Familie A. anzusehen ist. **Antwort:** Der Vorfall bietet sicher keine Grundlage für eine Privatklage. Selbst wenn man darin eine Beleidigung der Kinder oder deren Eltern sehen wollte, würde das Gericht die Sache sicherlich wegen Geringfügigkeit einstellen und die Privatkläger mit den Kosten belasten. Dabei ist zu bedenken, dass es sich, wenn die Schilderung der Kinder zutrifft, offenbar um ein Missverständnis handeln

würde, da die Eheleute D die Äußerung des kleinen Mädchens auf sich bezogen haben. Was sie darauf erwidert haben, war sicherlich recht töricht und unangebracht, aber doch auch nicht so, dass sich ein vernünftiger Mensch darüber sonderlich aufregen sollte. In der Äußerung der Frau D.: "Das könnt Ihr zu Eurer Mutter sagen" wird man ja vielleicht eine Beleidigung der Antragstellerin finden können, die diese selber vor dem Schm. und dein Gericht verfolgen müsste. In der Äußerung des Mannes gegenüber dem Kinde: „Du dummes Vieh!“ liegt höchstens eine Beleidigung gegenüber dem Kinde, nicht gegenüber dessen Eltern oder gar der „Familie“. Die Beleidigung gegenüber dem Kinde könnte nur der Vater als der gesetzliche Vertreter des Kindes verfolgen. Die Mutter wäre dazu nicht befugt. Da ihr Mann doch öfter nach Hause kommt, liegt auch kein Fall der „Verhinderung“ vor, der die Mutter berechtigen würde, an seiner Stelle die gesetzliche Vertretung des Kindes wahrzunehmen (vgl. den Aufsatz von Hartung SchsZtg. 1957 5.115). In beiden Fällen bestehen überdies -- auch abgesehen davon, ob die Privatklage überhaupt zugelassen und das Verfahren nicht sofort wegen Geringfügigkeit eingestellt werden würde — Beweisschwierigkeiten. Nach Lage der Sache würden die Eheleute D. die Behauptungen der Kinder wahrscheinlich bestreiten; sie werden

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 6/10

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sich des belanglosen Vorganges kaum sicher erinnern. Ob man den kleinen Kindern, die selbst durch „Straftaten“ betroffen wären, glauben würde, ist sehr zweifelhaft. Die einzige „unparteiische“ Zeugin, die Brigitte H., ist (als Spielgefährtin der Kinder der Antragstellerin) wohl auch noch ein kleines Kind und also als Zeugin auch wenig geeignet. dass die Antragstellerin den Vorfall überhaupt ernst nimmt, beruht wohl darauf, dass Streitigkeiten zwischen den Familien bestehen. Es wäre wohl angezeigt, den (an sich recht harmlosen) Vorgang zu benutzen, um eine gründliche „Reinigung der Atmosphäre“ durch eine Sühneverhandlung herbeizuführen.

SchsVergleich nach Erhebung der Privatklage

41. Schm. A. R. in H. **Anfrage:** Frau A. hatte bei mir am 16. 5. einen Sühnetermin gegen B., der erfolglos blieb. Frau A. klagte weiter beim Gericht. Am 28. 6. erschien nun B. bei mir und sagte, er habe eine Vorladung auf den 7. August zum Gericht erhalten. Er -at mich, ich solle doch die Klage rückgängig machen. Ich erklärte ihm, dass ich das nicht könne; er solle zur Frau A. gehen; die allein könne das; sie könne die Privatklage zurücknehmen. Am nächsten Tag erschienen beide freiwillig bei mir. Frau A. sagte mir, wenn B. her Beschuldigte) alle

Kosten bezahle und am Gemeindegremium eine Ehrenerklärung veröffentliche, solle ich dem Gericht erklären, dass sie die Privatklage zurücknehme. Ich nahm das, damit sie nachher nicht streiten könne, zu Protokoll und habe beiden das Protokoll auch noch mal vorgelesen. Frau A. hat das unterschrieben, und B. war auch einverstanden. Das Protokoll habe ich aber nicht in das Protokollbuch geschrieben. B. hat auch unterschrieben. Bis jetzt ist er aber seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen. Kann ich nun das Geld zwangsweise von ihm einziehen lassen und veranlassen, dass B. die Ehrenerklärung veröffentlicht, oder muss Frau A. Klage gegen ihn im bürgerlichen Rechtsstreit erheben?

Antwort: An sich ist es möglich, dass vor dem Schm. noch ein Vergleich geschlossen wird, nachdem schon ein Sühneversuch fruchtlos verlaufen war, der Schm. einen dementsprechenden Eintrag in sein Protokollbuch gemacht und dem Antragsteller eine Sühnebescheinigung ausgestellt hatte. Auch die Erhebung der Privatklage beim Gericht hindert die Parteien nicht, sich beim Schm. noch zu vergleichen. Wird ein solcher Vergleich in der richtigen Form aufgenommen, so wird damit die Fortsetzung der Privatklage unzulässig. Indes hat ein Vergleich vor dem Schm. diese Wirkung nur dann, wenn er in das Protokollbuch eingetragen wird (in der Form, die der § 25 SchO dafür vorschreibt). (Vgl. für

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



das in solchen Fällen einzuschlagende Verfahren, Hartung, Handbuch für Sehr. S. 125, 152.) Sie hätten also den Vergleich unter allen Umständen in der richtigen Form in das Protokollbuch aufnehmen müssen. Da das nicht geschehen ist, ist der Vergleich hier keinesfalls vollstreckbar, wahrscheinlich sogar überhaupt nichtig, da die Formvorschriften des § 25 SchO nicht beachtet worden sind. Der Vergleich leidet aber noch an einem anderen Mangel. Sie haben ihn bedingt (als sog. „bedingten Vergleich“) geschlossen. Die Antragstellerin ist nur dann verpflichtet, die Privatklage zurückzunehmen, wenn der Beschuldigte die ihm auferlegten Bedingungen erfüllt. Diese zu erfüllen, hat er sich aber gar nicht verpflichtet. Vielmehr ist es nach Wortlaut und Sinn der geschlossenen Vereinbarung in seinen Willen gestellt, ob er sie erfüllen will oder nicht. Nach Lage der Sache wird voraussichtlich nichts anderes übrig bleiben, als dass die Antragstellerin die Privatklage (die ja noch nicht zurückgenommen ist) weiter betreibt.

Zuständigkeit des Gerichtes für die Privatklage

42. Schm. G. H. in M., Kreis R.
Anfrage: Der Antragsteller wollte gegen seine Schwiegertochter, die mit seinem Sohn in Scheidung steht, Klage wegen Beleidigung erheben. Die

Schwiegertochter hatte die Beleidigung in einem Termin in der Scheidungssache beim Landgericht in G. ausgesprochen. Die Frau wohnt jetzt in einer 100 km entfernten Stadt A. Der Termin in der Scheidungssache war bei dem Landgericht, zu dem ihr Wohnort gehört. Der Antragsteller kam zu mir und wollte Sühnetermin gegen seine Schwiegertochter beantragen. Ich sagte ihm, dass ich die Sache nicht annehmen könne, da ich für die Beschuldigte nicht zuständig sei; er müsse zu dem Schm. ihres Wohnortes gehen. Das war ihm aber zu weit. Ich wies ihn nun auf den § 36 SchO hin und riet ihm, doch beim Amtsgericht ihres Wohnortes Befreiung vom Sühneversuch zu erwirken. Der Anwalt, der den Sohn des Antragstellers in der Ehesache vertritt, hat nun auch die Beleidigungssache des Antragstellers übernommen. Er hat sich nun auf meine Auskunft berufen und direkt Privatklage gegen die Schwiegertochter des Antragstellers erhoben, aber nicht bei dem Amtsgericht in H., wo die Beschuldigte wohnt, sondern bei dem Amtsgericht G., wo auch das Landgericht ist. Das Amtsgericht G. hat auch der Beschuldigten die Klageschrift zugesandt mit der Aufforderung, sich darauf innerhalb zwei Wochen zu erklären. Könnte nicht auch nach dem § 7 StPO die Privatklage bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Kläger wohnt? **Antwort:** Der Anwalt hat richtig gehandelt.



Zuständig für die Privatklage ist nicht nur das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschuldigte wohnt, sondern auch das Amtsgericht des Ortes, an dem die strafbare Handlung begangen worden ist, um die es sich bei der Privatklage handelt. Da die Beleidigung bei Gelegenheit einer Verhandlung vor dem LG in G. ausgesprochen worden ist, ist also auch das Amtsgericht in G. für die Privatklage zuständig. Dagegen ist das Amtsgericht am Wohnort des Antragstellers nicht zuständig.

Ausschließung kraft Gesetzes?

43. *Schm. R. B. in C. Anfrage:* Ein verwitweter Obstzüchter verheiratete seine Tochter an meinen Sohn. Nach der Hochzeit verheiratete der Schwiegervater meines Sohnes sich selbst wieder mit einer Witwe. Diese ist durch die Verheiratung also jetzt „Stiefmutter“ meiner Schwiegertochter geworden. Nun wurde bei mir ein Antrag auf Sühneversuch gegen diese Stiefmutter gestellt. Diese lehnte mich nun mit der Begründung ab, ich sei mit ihr verschwägert und dürfe deshalb nicht gegen sie als Schm. tätig werden. Ist das richtig? **Antwort:** Sie sind nur mit der Frau Ihres Sohnes, nicht aber mit deren Verwandten oder Verschwägerten verschwägert. Sie sind deshalb in der Sache der Frau des Schwiegervaters Ihres Sohnes nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 15 SchO). Immerhin dürfte es

zweckmäßig sein, dass Sie sich des Amtes in der Sache enthalten. Es ist im Interesse des Ansehens des Amtes besser, nicht selbst tätig zu werden, sondern den Stellvertreter die Sache bearbeiten zu lassen, wenn irgendein Grund, an der Unparteilichkeit des Schs. zu zweifeln, auch nur in den Augen dritter Personen erhoben werden könnte.

Nachträgliche Änderung eines Vergleichs?

44. *Schm. H. R. in G. Anfrage:* In einer Sühneverhandlung (zwei Antragsteller — Eheleute —, die von der Beschuldigten des Diebstahls bezichtigt worden waren) kam es zu einem Vergleich, weil sich die Beschuldigte überzeugte, dass sie Unrecht gehabt hatte, und dass ihr Verdacht unbegründet war. Es wurde eine Buße zugunsten einer gemeinnützigen Stelle bestimmt, der die Buße zufließen sollte. Nach dem Termin fiel mir eine andere —ebenfalls gemeinnützige — Stelle ein, der ich die Buße lieber zukommen lassen möchte, weil sie bedürftiger ist als die andere. Ich bat die Parteien, der Änderung der Zweckbestimmung der Buße zuzustimmen. Die Antragsteller waren auch sofort einverstanden, während die Beschuldigte ablehnte. Kann ich ohne Einverständnis der Beschuldigten die Buße — sie ist inzwischen an mich gezahlt worden — an die nachträglich

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



von mir gewünschte Stelle abführen?
Einen Zusatz zu dem Protokoll mit
Unterschrift der Antragsteller halte ich
dann in jedem Falle für erforderlich.
Antwort: Sie können die im Vergleich
enthaltene Zweckbestimmung des
Sühnegeldes nicht willkürlich — auch
nicht mit Zustimmung der Antragsteller
allein — ändern. Statt des im Vergleich
bestimmten kann ein anderer
Empfänger nur durch erneute
Vereinbarung beider Parteien bestimmt
werden. Diese den Vergleich ändernde
Vereinbarung müsste in Gegenwart
beider Parteien in Form einer
Zusatzvereinbarung zu dem Vergleich
geschlossen und unter Beobachtung
der Vorschriften des § 25 SchO ins
Protokollbuch eingetragen werden. Will
sich die Beschuldigte auf eine solche
Vereinbarung nicht einlassen, so bleibt
es bei der Bestimmung des Vergleichs.
Bei der Vereinbarung, ein Sühnegeld
an eine gemeinnützige Einrichtung zu
zahlen, handelt es sich — mit den
Worten des BGB ausgedrückt — um
einen „Vertrag zugunsten eines
Dritten“. Es ist möglich, einen solchen
Vertrag mit der Wirkung zu schließen,
dass die begünstigte Stelle aus dem
Vergleich unmittelbar ein Recht auf die
versprochene Leistung erhält. Wäre
der Vergleich in Ihrem Falle so
auszulegen, dass die begünstigte
Stelle das Sühnegeld unmittelbar
selbst fordern kann, so bedürfte es zu
einer Änderung der Zweckbestimmung
auch ihrer Zustimmung. Meist sind

aber Sühnegeldvereinbarungen nicht
so zu verstehen, dass der begünstigte
Dritte die Leistung selbst fordern kann.